

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen¹

(im EU-beihilfenrechtlichen Sinne)

Antragsteller:

Anschrift:

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ innerhalb des rollierenden Dreijahreszeitraum erhalten oder beantragt hat.

Hinweis: Für die Prüfung der Höchstgrenzen wird der Dreijahreszeitraum ab der Gewährung der hier beantragten De-minimis-Beihilfe taggenau rückwirkend berechnet (z. B. Gewährung am 2.2.2026 --> maßgeblicher Zeitraum: 2.2.2023 - 2.2.2026).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

¹ Auch Gemeinden und gemeindliche Zusammenschlüsse können „Unternehmen“ im beihilfenrechtlichen Sinne sein, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Dienstleistungen auf einem Markt anbieten.)

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 2 innerhalb des rollierenden Dreijahreszeitraums

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013,
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor,
- **Fisch-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen bzw. der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012.

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)				
Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag (Tag/Monat/Jahr)				
Beihilfegeber				
Aktenzeichen				
De-minimis-Beihilfen	Allgemeine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Agrar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Fisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	DAWI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)				
Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)				
Beihilfewert in €				

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Firmenstempel und
rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis zur neuen Veröffentlichungspflicht:

Ab 01.01.2026 sind die in Art 6 der De-minimis VO angeführten Angaben zu gewährten De-minimis Beihilfen von den Abwicklungsstellen in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene zu veröffentlichen.